

Benutzungsordnung für den Festplatz Untereisenheim des Marktes Eisenheim

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Festplatz Untereisenheim einschließlich der gegenüberliegenden Toilettenanlage am Sportplatz, Teilfläche FINr. 510 (s. Markierung Anlage).

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Der Festplatz dient dauerhaft als Sport- und Bewegungsfläche für Kinder und Jugendliche. Hierfür wurden transportable Elemente (Skateranlage und Basketballkorb) aufgestellt und Markierungen angebracht.
- 2) Der Festplatz kann als Parkplatz bei Veranstaltungen (z.B. Heimspieltage Sportverein, Kulturherbst) genutzt werden.
- 3) Der Festplatz dient als Übungsplatz für die Freiwillige Feuerwehr.
- 4) Der Festplatz kann von der Gemeinde und den örtlichen Vereinen bzw. Institutionen für Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3 Gestattungsart

- 1) Ohne Antrag auf Nutzungserlaubnis ist die Nutzung der Fläche für die in § 1 benannten Zwecke Abs. 1 bis 3 erlaubt.
- 2) Für die Nutzung der Fläche für Veranstaltungen (§ 1 Abs. 4) ist ein Antrag auf Nutzungserlaubnis beim Markt Eisenheim zu stellen.

§ 4 Umfang der Gestattung

- 1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Festplatzes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 2) Der Markt Eisenheim hat das Recht, den Festplatz aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- 3) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch vom Festplatz machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- 4) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung nach § 2 Abs. 2 zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Eine solche Inanspruchnahme ist dem Betroffenen bzw. deren Vertretern so früh wie möglich mitzuteilen.
- 5) Maßnahmen des Marktes Eisenheim nach Abs. 2 bis 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus.

Der Markt Eisenheim haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

- 6) Die Benutzer haben sich an die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten zu halten.
Auf Antrag kann die Sperrzeit beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, verlängert werden.
- 7) Die auf dem Festplatz vorhandene Skateranlage ist bei der Nutzung nach § 1 Abs. 2 bis 4 grundsätzlich von jeglicher Nutzung auszuschließen.
Für das jährliche Zeltweinfest wird die Skateranlage durch den Markt Eisenheim abgehaut.

§ 5 Antrag auf Benutzung

- 1) Die Nutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zu stellen. Der Antrag muss mindestens den Zeitraum, die Art der Nutzung und die Benennung eines Verantwortlichen enthalten.
- 2) Über die Durchführung von Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung berühren, wird durch die Verwaltungsgemeinschaft bzw. das Ordnungsamt nach Prüfung des Einzelfalls entschieden.
- 3) Über die Nutzung wird zwischen dem Antragsteller und dem Markt Eisenheim ein gesonderter Nutzungsvertrag abgeschlossen. Mit dem Abschluss eines Überlassungsvertrages unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung. Den Anordnungen eines Vertreters des Marktes Eisenheim ist Folge zu leisten.

§ 6 Pflichten des Nutzers

- 1) Der Veranstalter ist verpflichtet, den gesamten Festplatz, insbesondere die Toilettenanlagen während der Veranstaltung sauber zu halten.
- 2) Auf- oder Abgrabungen jeglicher Art sind nicht gestattet.
- 3) Für die Abfallentsorgung ist vom Nutzer eine ausreichend bemessene Zahl von Sammelbehältnissen aufzustellen.
- 4) Anfallender Abfall ist mitzunehmen und entsprechend der rechtlichen Bestimmungen zu sorgen bzw. entsorgen zu lassen. Wieder verwertbare Stoffe, wie Kartonagen und Glas, sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
Das Verbrennen jeglicher Abfälle ist nicht gestattet.
- 5) Der Veranstalter hat Beschädigungen am Überlassungsgegenstand unverzüglich dem Markt Eisenheim anzuzeigen. Festgestellte Beschädigungen am Überlassungsgegenstand sind durch den Veranstalter dem Markt Eisenheim zu ersetzen, bzw. deren Behebung durch eine Fachfirma vom Veranstalter auf eigene Kosten zu veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden durch Dritte verursacht wurde.
- 6) Der Veranstalter ist weiterhin verpflichtet, soweit erforderlich, die Konzession/Erlaubnis für Bewirtschaftung, Polizeistunden-/ Sperrstundenverlängerung und GEMA auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen.
- 7) Der Platz ist nach Veranstaltungsende im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

- 8) Notwendige Erlaubnisse für das Betreiben von Schankwirtschaften und Verkaufsständen jeglicher Art sind rechtzeitig, spätestens jedoch 8 Werktage vor Beginn der Veranstaltung, beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zu beantragen.
- 9) Für die Nutzungsart als Sport- und Bewegungsstätte (§ 2 Abs. 1) wird eine ergänzende Nutzungsordnung durch den Ersten Bürgermeister mittels eines dauerhaften, gut sichtbaren Hinweisschildes an der Skateranlage bekannt gegeben.

§ 7 Festsetzung einer Benutzungsgebühr

Für örtliche Vereine und Institutionen ist die Nutzung kostenfrei. Falls Kosten für Strom und Wasser anfallen, verrechnet der Markt Eisenheim die ihm entstandenen Kosten weiter.

§ 8 Haftung

- 1) Der Nutzer haftet als Veranstalter gegenüber dem Markt Eisenheim für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden an den Baulichkeiten oder sonstigen Einrichtungen. Verursachte Schäden sind dem Markt Eisenheim unverzüglich anzuzeigen.
Der Markt Eisenheim haftet gegenüber Dritten nicht für Schäden, die sich aus der Inanspruchnahme des Festplatzes ergeben und Dritten zugefügt worden.
- 2) Der Markt Eisenheim übernimmt keine Haftung und Verantwortung für die vom Benutzer errichteten oder mitgebrachten Gegenständen.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann die Genehmigung für die Veranstaltung im Einzelfall vom Markt Eisenheim entzogen werden bzw. die Benutzung für die Zukunft untersagt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 16.02.2023 beschlossen.

Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Eisenheim, 16.02.2023


Christian Holzinger
1. Bürgermeister
Markt Eisenheim